

HESSEN



**Informationen
der
Regulierungskammer Hessen
(RegKH)**

Ausgabe 03/2022

(Stand: 02.12.2022)

Inhaltsverzeichnis

1. Hinweise der BK 8 zur Anpassung der Netzentgelte zum 01. Januar.....	3
2. Hinweise Regulierungskonto 2021 – Abgabe 31.12.2022	3
3. Mitteilungspflichten nach § 28 ARegV (Netzbetreiber)	4
4. Mitteilungspflichten Messstellenbetreiber	6
5. Übersendung der Jahres- und Tätigkeitsabschlüsse 2021	6
6. Weitergeltung von Vereinbarungen über individuelle Netzentgelte	7
7. Veröffentlichungspflichten und Schwärzungen.....	7

1. Hinweise der BK 8 zur Anpassung der Netzentgelte zum 01. Januar

Aus gegebenem Anlass weist die RegKH auf das Informationsschreiben 07/2022 der Beschlusskammer 8 (Strom) der BNetzA hin. Unter Punkt 4: des Rundschreibens führt die BK 8 u. a. aus:

„Sollten Absenkungen der Planansätze oder in Umsetzung des Beschlusses der Bundesregierung zum StrompreisbremseG Kostensenkungen für die Netznutzung möglich sein, so ist entgegen der üblichen Maßgabe der Bundesnetzagentur eine Neukalkulation der Netzentgelte zum 1. Januar 2023 gewollt und wird nicht Gegenstand eines behördlichen Aufsichtsverfahrens sein. Kostenerhöhungen zum 1. Januar 2023 sind nicht vorgesehen, marktliche Gründe für Kostensteigerungen sind nicht ersichtlich und jedenfalls im Einzelfall vorab rechtzeitig der Beschlusskammer mitzuteilen und zu begründen. Eine Neukalkulation muss im Kalenderjahr 2022 erfolgen und veröffentlicht werden. Eine rückwirkende Anpassung der Entgelte in 2023 ist nicht zulässig.“

Die Kenntnis der Entgelte für das nächste Kalenderjahr stellt weiterhin für Händler und Lieferanten eine wichtige Grundlage ihrer Geschäftstätigkeit dar. Daher haben Netzbetreiber gem. § 6a Abs. 2 EnWG sicherzustellen, dass die Information der Netznutzer in nichtdiskriminierender Weise gleichzeitig und im Energieversorgungsunternehmen gegenüber Dritten nicht vorzeitig erfolgt.“

2. Hinweise Regulierungskonto 2021 – Abgabe 31.12.2022

Nach § 5 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) sind die Netzbetreiber verpflichtet, die Feststellung des Regulierungskontosaldos zu beantragen. Die Anträge für das Regulierungskonto des Jahres 2021 sind bis zum

31.12.2022

bei der RegKH zu stellen. Die Netzbetreiber in der Zuständigkeit der RegKH werden gebeten hierzu die folgenden Verfahrenshinweise zu beachten:

1. Die RegKH übernimmt für ihre Antragsverfahren die Erhebungsbögen der Bundesnetzagentur (BNetzA).
2. Diese Erhebungsbögen wurden für Strom und Gas bereits auf der Website der BNetzA veröffentlicht. Sie werden zeitnah zusätzlich auf der Website der RegKH zur Verfügung gestellt.

3. Alle Anträge sind als PDF-Dokument (Scan eines unterschriebenen Dokuments oder mit qualifizierter elektronische Signatur) und die zugehörigen Erhebungsbögen im Excel-Format über Hessen-Drive an die RegKH zu kommunizieren.
4. Die Möglichkeit eines Datenuploads via Hessen-Drive besteht bis zum 31.12.2022; 23:59 Uhr.
5. Die RegKH erhält automatisch eine Information, wenn ein Netzbetreiber Dateien in Hessen-Drive hochlädt und übermittelt dem Netzbetreiber eine Empfangsbestätigung.
6. Hat der Regulierungsmanager eines Netzbetreibers Dateien in Hessen-Drive hochgeladen und innerhalb der beiden folgenden Arbeitstage keine Empfangsbestätigung von der RegKH erhalten, muss er sich zur Fristwahrung unverzüglich mit der RegKH in Verbindung setzen. Dies gilt analog für vom Netzbetreiber beauftragte Beratungsunternehmen, die den Datenupload in seinem Auftrag durchführen.
7. Die Antragstellung muss bis zum 31.12.2022 erfolgen. Eine Fristverlängerung ist **nicht** möglich.
8. Auch die Einreichung des zum Antrag gehörenden Erhebungsbogens muss bis zum 31.12.2022 erfolgen.
9. Die Netzbetreiber werden gebeten, ausschließlich die aktuellen Erhebungsbögen zu verwenden. Die via Hessen-Drive an die RegKH übermittelten Dateien sollten mit „sprechenden“ Bezeichnungen und einem auf das Notwendigste reduzierten Dateinamen versehen sein (z. B.: SWXY_Antrag_RegKto_2021_Strom). Bei der Übermittlung via Hessen-Drive ist kein Passwortschutz der Dateien erforderlich.
10. Liegt eine erkennbare Funktionsstörung bei dem Versuch vor, eine Datei in Hessen-Drive hochzuladen, ist die RegKH unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Mitteilungspflichten nach § 28 ARegV (Netzbetreiber)

Gemäß § 28 ARegV obliegen den Netzbetreibern insbesondere Mitteilungspflichten zu:

- a) Anpassungen der Erlösobergrenzen (EOG) nach § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV sowie die den Anpassungen zugrundeliegenden Änderungen von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV und die den Anpassungen zugrundeliegenden Änderungen von Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ARegV, jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres.
- b) Die zur Überprüfung der Netzentgelte nach § 21 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und § 21 Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) notwendigen Daten, insbesondere die in dem Bericht nach § 28 ARegV in Verbindung mit § 16 Abs. 2 GasNEV und § 28 ARegV in Verbindung mit § 20 Abs. 2 StromNEV enthaltenen Daten.

- c) Die Anpassung der Netzentgelte auf Grund von geänderten EOG nach § 21 Abs. 2 StromNEV und § 21 Abs. 2 GasNEV jährlich zum 1. Januar.

Die Netzbetreiber in der Zuständigkeit der RegKH werden gebeten ihre Mitteilungspflichten gegenüber der RegKH bis spätestens

31.01.2023

mittels Hessen-Drive zu erfüllen. Die RegKH übernimmt für ihre Antragsverfahren die Erhebungsbögen der Bundesnetzagentur (BNetzA). Diese Erhebungsbögen wurden für Strom und Gas bereits auf der Website der BNetzA veröffentlicht:

Stromnetzbetreiber:

- Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 1 ARegV Strom der VNB – Stand: 07.09.2022
- Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV Strom der VNB – Stand: 07.09.2022
abrufbar unter:
https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK08/BK8_02_FormErhB/BK8_FormErhB.html;jsessionid=91CA1F1735B72F1854AF0B8939D6550F

Gasnetzbetreiber:

- EHB Anpassung
abrufbar unter:
https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK09/BK9_71_EHB_Leitf/BK9_EHB_Leitf.html

Unverzügliche Meldung von Netzübergängen

Zu den Informationspflichten der Netzbetreiber gehört auch, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüsse und -aufspaltungen nach § 26 ARegV, insbesondere den Übergang oder die Addition von EOG nach § 26 Abs. 1 ARegV an die RegKH zu melden. Derartige Meldungen sind immer unverzüglich und nicht stichtagsbezogen abzugeben.

Meldung der Kunden und der Belegenheit des Netzes

Die Zahl der Kunden sowie die Belegenheit des Elektrizitäts- und Gasverteilernetzes bezogen auf Bundesländer sind der BNetzA zu melden. Entsprechende Hinweise der BNetzA sind zu beachten.

Die Netzbetreiber in der Zuständigkeit der RegKH werden gebeten ihre Meldungen die sie an die BNetzA abgeben, dann auch nachrichtlich per E-Mail an regkh@wirtschaft.hessen.de zu senden.

4. Mitteilungspflichten Messstellenbetreiber

Nach Auffassung der Regulierungsbehörden müssen die grundzuständigen Messstellenbetreiber einen gesonderten Tätigkeitsabschluss für das Messwesen nach § 3 Abs. 4 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) aufstellen und testieren lassen. Die Vorlage dieser Tätigkeitsabschlüsse hat nicht zentral bei der BNetzA zu erfolgen, sondern bei der jeweils zuständigen Landesregulierungsbehörde. Die §§ 6b, 6c und 54 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind entsprechend anzuwenden.

Die Netzbetreiber bzw. grundzuständigen Messstellenbetreiber in der Zuständigkeit der RegKH werden gebeten, ihre Mitteilungspflichten für das **Geschäftsjahr 2021** gegenüber der RegKH bis spätestens

31.01.2023

mittels Hessen-Drive zu erfüllen.

5. Übersendung der Jahres- und Tätigkeitsabschlüsse 2021

Die Netzbetreiber in der Zuständigkeit der RegKH, die ihre Jahresabschlüsse (einschließlich Tätigkeitsabschlüsse, Lageberichte und Prüfungstestate sowie den Bericht zur gesonderten Prüfung nach § 6b Abs. 6 EnWG) für das **Geschäftsjahr 2021** noch nicht übersendet haben, werden gebeten, diese bis spätestens

31.01.2023

mittels Hessen-Drive an die RegKH zu übermitteln.

Sofern die Übersendung durch den Netzbetreiber im Rahmen der Unterlagenbereitstellung für die Kostenprüfung Strom zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die vierte Regulierungsperiode erfolgt, gelten die dort von der RegKH vorgegebenen Fristen.

Von einer Übersendung in papiergebundener Form ist abzusehen.

6. Weitergeltung von Vereinbarungen über individuelle Netzentgelte

Die Beschlusskammer 4 der BNetzA hat von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung eines Anspruchs auf Weitergeltung von Vereinbarungen über individuelle Netzentgelte nach §§ 118 Abs. 46, 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 19 Abs. 2 S. 2 bis 4, 30 Abs. 2 Nummer 7 StromNEV eingeleitet hat. Das Verfahren wird bei der BK 4 unter dem Aktenzeichen BK4-22-086 geführt.

Die Festlegung dient dem Zweck, Unternehmen, die im Zusammenhang mit erheblich reduzierten Gasgesamtimportmengen nach Deutschland bereit und in der Lage wären, durch Verminderung ihres Gasbezuges ihre Produktion zu reduzieren, nicht zusätzlich noch dadurch zu belasten, dass diese in Folge einer damit verbundenen Anpassung ihres Netznutzungsverhaltens auch noch ihren sich aus § 19 Abs. 2 S. 2-4 StromNEV ergebenden Anspruch auf Netzentgeltreduktion verlieren.

In diesem Zusammenhang, hat die BK 4 in dem oben genannten Verfahren am 14.09.2022 unter dem Aktenzeichen BK4-22-086VA eine vorläufige Anordnung gefasst. Die Veröffentlichung des Beschlusses über die Festlegung ist für den 14.12.22 angekündigt. Nähere Informationen finden Sie auch auf der Homepage der BNetzA unter:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK04/BK4_01_Aktuell/BK4_Aktuell.html

7. Veröffentlichungspflichten und Schwärzungen

Hinsichtlich ihrer Veröffentlichungspflichten im Rahmen des § 74 EnWG weist die RegKH darauf hin, dass Schwärzungen von Daten und Textpassagen, welche von der Veröffentlichungspflicht des § 23 b EnWG umfasst sind, nicht anerkannt werden.